OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752653/3/ER

Datum:
Linz, 17. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M S, vertreten durch Steuerberater Mag. W K, K Wirtschaftstreuhand GmbH, S, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Mai 2022, GZ: BHLLSanR-2021-62876/11790-WMA, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Mai 2022, GZ: BHLLSanR-2021-62876/11790-WMA, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung ihres Verdienstentgangs zurückgewiesen.
Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führte die belangte Behörde aus, dass die Bf mit Schreiben vom 10. April 2021 einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG eingebracht habe, da die Bf mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. März 2021 für den Zeitraum von 21. März 2021 bis einschließlich 24. März 2021 sowie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. März 2021 für den Zeitraum von 7. März 2021 bis 16. März 2021 behördlich abgesondert worden sei. Am 7. September 2021 sei ein Auftrag zur Verbesserung erteilt worden, da dem Antrag auf Vergütung kein amtlich ausgefülltes Berechnungsformular beigefügt gewesen sei. Am 18. Oktober 2021 sei ein ausgefülltes amtliches Berechnungsformular eingereicht worden. Die Umsatzerlöse seien auf diesem für den Absonderungsmonat März 2021 (mit negativem Vorzeichen) – 1.665,00 EUR angegeben gewesen. Die Entschädigung, die beantragt worden sei, habe auf diesem Formular 2.465,00 EUR betragen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Berechnungsformular angegebenen Daten seien vom Steuerberater der antragstellenden Partei gemäß § 6 Abs 2 EpG-Berechnungs-Verordnung mit dem Firmenstempel und Unterschrift bestätigt gewesen. Im Berechnungsformular sei die Variante 6 ausgewählt gewesen. Diese Variante solle Fälle von jungen Betrieben abdecken, bei denen auf keine wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht genommen werden könne. Die Auswahl der Variante 6 sei im Formular zu begründen. Im betreffenden Feld sei lediglich die Berufsbezeichnung angeführt worden. Diese stelle jedoch keine Begründung für die Auswahl einer Berechnungsvariante dar. Die Daten im Antrag seien nicht vollständig ausgefüllt worden. Daten über das gesamte Wirtschaftsjahr 2020 (wie im Berechnungsformular vorgesehen) seien nicht bekanntgegeben worden. Ein weiterer Verbesserungsauftrag sei erteilt worden, welcher am 18. Februar 2022 zugestellt worden sei. Gegenstand dieses Verbesserungsauftrags sei die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten amtlichen Berechnungsformulars samt entsprechender Belege für die einzelnen Positionen (Einkommenssteuererklärung, ausgestellte Honorarnote/Rechnungen, Kontoauszüge, Honorarnote der steuerlichen Vertretung für Leistungen iZm dem Vergütungsantrag nach dem EpG sowie sämtliche weitere Unterlagen, welche der steuerlichen Vertretung als Nachweis für die Berechnung des Verdienstentgangs vorgelegt worden seien). Mit Eingabe vom 31. März 2022 sei durch den Steuerberater der Bf ein ausgefülltes amtliches Berechnungsformular übermittelt worden. In diesem sei die Variante 1-3 ausgewählt worden. Die Umsatzerlöse seien im Absonderungsmonat (März 2021) mit 0 angegeben worden. Die Kosten für Steuerberater seien mit 800,00 EUR angegeben worden. Dies entspreche auch der ebenso übermittelten Honorarnote

der K Wirtschaftstreuhand GmbH. Es werde ein Entschädigungsanspruch iHv 1.682,84 EUR beantragt. Eine Einkommenssteuererklärung sei nicht übermittelt worden. Da die Bf als Pflegekraft nur diese selbständigen Einkünfte in Österreich habe und damit unter 11.000,00 EUR bleibe, brauche auch keine Steuererklärung von ihr abgegeben werden (§ 42 EStG). Weiters sei eine von der Bf unterfertigte Aufstellung des Einkommens für die Jahre 2020 und 2021 mitgeschickt worden. Eine Steuerberaterbestätigung (mit Firmenstempel) sei ebenfalls der E-Mail vom 31. März 2022 hinzugefügt worden. Nicht übermittelt worden seien von der Bf ausgestellte Honorarnoten oder Rechnungen für ihre Pflegeleistungen, die den Verdienstentgang nachvollziehbar machen würden. Auch Kontoauszüge, um die angegebenen Daten zu verifizieren, seien nicht nachgereicht worden. Aufgrund der fehlenden Unterlagen sei es der belangten Behörde nicht möglich, offene Fragen bzw nicht nachvollziehbare Daten abschließend zu prüfen. Die Frist zur Verbesserung habe 6 Wochen ab Zustellung des Auftrags zur Verbesserung betragen. Da die Zustellung am 18. Februar 2022 erfolgt sei, sei die Frist zur Verbesserung daher abgelaufen. Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich aus dem Akt.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde mit Verweis auf die Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG aus, dass der Antrag der Bf zurückgewiesen werden musste, da sie innerhalb der gesetzten Frist die notwendigen Unterlagen nicht beigebracht habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führt sie aus, dass ihr durch eine Coronaerkrankung und der damit einhergehenden Absonderung durch die Bezirkshauptmannschaften Perg und Linz-Land im Zeitraum von 4. März 2021 bis 23. März 2021 Einnahmen iHv 1.665,00 EUR entgangen seien, deren Ersatz mit Antrag vom 5. April 2021 beantragt worden sei. Mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 sei die Bf dem Verbesserungsauftrag vom 7. September 2021 fristgerecht nachgekommen und habe ein amtliches, durch einen Steuerberater ausgefülltes Berechnungsformular vorgelegt. Weiters sei die 14-tägige Absonderungsdauer näher erläutert worden. Mit Verbesserungsauftrag zu GZ: BHLLSanR-2021-62876/11749-GRA vom 16. Februar 2022, zugestellt am 21. Februar 2022, sei der Bf die Verbesserung durch Nachreichung der Wirtschaftsdaten für die Jahre 2020/21, Honorarnote des Steuerberaters, Belegung des Einnahmenentgangs und der Einkommenssteuererklärung aufgetragen worden. Da die Bf 2020/21 weniger als 11.000,00 EUR verdient habe, brauche sie keine Einkommenssteuererklärung abgeben und könne somit auch keine solche vorlegen bzw habe die belangte Behörde dies nicht von ihr verlangen dürfen. Alle übrig geforderten Unterlagen seien vorgelegt worden. Die belangte Behörde habe keine Beweisanbote der Bf aufgegriffen – insbesondere seien weder sie noch Mag. M E einvernommen worden, welche die Höhe des Verdienstentgangs belegen könnten. Die belangte Behörde begründe die Zurückweisung im Wesentlichen damit, dass keine Rechnungen/Honorarnoten/Kontoauszüge vorgelegt worden seien. Die Bf habe alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen

vorgelegt bzw die geforderte Berechnung durch ihren Steuerberater vornehmen lassen. Weitere Unterlagen seien nicht zur Verfügung gestanden. Da die gepflegte Person, J E, per x verstorben sei, könnten auch keine derartigen Belege (nachträglich) ausgestellt werden. Kontoauszüge seien nicht hilfreich, da die Zahlung – jeweils vor Abreise – in bar erfolgt sei. Aus genannter Verordnung ergebe sich nicht, dass entgangene Einkünfte nur durch Rechnungen/Honorare/Kontoauszüge belegt werden könnten. Die diesbezüglichen Beweisanbote (Einvernahme der Bf und Mag. M E [Sohn des verstorbenen Pflegebedürftigen]) seien ohne Angabe von Gründen nicht aufgegriffen worden. Auch die nachträglich vorgefundenen, der Bf nicht zur Verfügung gestandenen Zahlungsbestätigungen für 2020/21 würden deren entgangene Einnahmen belegen. Aufgrund des Umstands, dass die Bf alles ihr zur Verfügung Stehende vorgelegt/vorgebracht habe, hätte die Behörde jedenfalls in der Sache selbst entscheiden müssen – es seien keine Mängel iSd § 13 Abs 3 AVG vorgelegen.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Darin weist die belangte Behörde darauf hin, dass innerhalb der Verbesserungsfrist von der Bf weder Rechnungen noch Kontoauszüge übermittelt worden seien und innerhalb der Frist auch keine Angaben darüber gemacht worden seien, warum diese Unterlagen nicht übermittelt werden könnten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen. Anhand der Aktenlage war erkennbar, dass dies ergebnisneutral wäre und der Entfall steht weder zu Art 6 Abs 1 EMRK noch zu Art 47 GRC im Widerspruch.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist eine selbstständige Pflegekraft, die seit 1. Juli 2020 die Pflege des am 17. Juli 2021 verstorbenen J E innehatte. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. März 2021, GZ: BHPESanR-2021-140501/1-JP, bzw vom 25. März 2021, GZ: BHPESanR-2021-140501/3-HI, wurde die Bf im Zeitraum von 21. März 2021 bis 24. März 2021 abgesondert. Darüber hinaus wurde die Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. März 2021, GZ: BHLLSanR-2021-109029/1-SCS, von 7. März 2021 bis 16. März 2021 behördlich abgesondert.

Mit Schreiben vom 10. April 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen formlosen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG ein. Als Beilage übermittelte die Bf eine Meldung zum Wechsel der Betreuungskraft und einen

Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung, aus dem ersichtlich ist, dass ein Entgelt von 65 Euro pro Tag vereinbart wurde, das in bar zu leisten sei.

Mit Schreiben vom 7. September 2021 übermittelte die belangte Behörde der Bf einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG. Darin führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Berechnung des geltend gemachten Verdienstentgangs auf Grundlage der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung erfolge. Ein Antrag auf Vergütung habe gemäß § 6 Abs 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten. Die Richtigkeit der Berechnung sei gemäß § 6 Abs 2 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Es seien daher noch folgende Dokumente und Nachweise einzubringen: „ausgefülltes amtliches Berechnungsformular“. Die belangte Behörde teilte der Bf überdies mit, unter welchem Link das aktuelle Formular abrufbar ist.

Am 18. Oktober 2021 reichte die Bf bei der belangten Behörde ein ausgefülltes amtliches Berechnungsformular ein. Darin wies die Bf Umsatzerlöse für März 2021 mit EUR – 1.665,00 (negatives Vorzeichen) aus und begründete die von ihr gewählte Variante 6 des Berechnungsformulars nicht. Als angefallene Steuerberater-, Wirtschafts- oder Bilanzbuchhalterkosten wies die Bf einen Betrag iHv EUR 800,00 aus. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Berechnungsformular wurde vom Steuerberater der Bf mit Firmenstempel und Unterschrift bestätigt.
Überdies führte die Bf in einem beigelegten Schreiben aus, dass sich aus dem Verbesserungsauftrag eine Absonderungsdauer von 14 Tagen ergebe. Dies stehe im Widerspruch zu ihrem Vorbringen. Lediglich aus verfahrensrechtlicher Vorsicht werde auch eine Berechnung des Verdienstentgangs für einen Zeitraum von 14 Tagen übermittelt, woraus sich ein Entschädigungsanspruch iHv EUR 1.100,00 zuzüglich EUR 800,00 an Kosten des Steuerberaters ergebe. Geltend gemacht werde jedoch unverändert eine Entschädigung für einen Zeitraum von 21 Tagen, was einen Entschädigungsanspruch iHv EUR 1.665,00 samt 4 % Zinsen/Jahr ab Antragstellung zuzüglich Kosten des Steuerberaters iHv EUR 800,00 zuzüglich 4 % Zinsen/Jahr ab Einlangen des Verbesserungsantrages, gesamt EUR 2.465,00 (zuzüglich Zinsen) errechne.

Die belangte Behörde übermittelte der Bf mit Schreiben vom 16. Februar 2022, der Bf zugestellt am 18. Februar 2022, erneut einen Verbesserungsauftrag. Darin wurde ausgeführt, dass der Antrag gemäß § 6 Abs 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung für selbständige erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten habe. Die belangte Behörde forderte die Bf auf, folgende Dokumente und Nachweise binnen sechs Wochen vorzulegen: vollständig ausgefülltes amtliches Berechnungsformular samt entsprechender Belege für die

einzelnen Positionen (Einkommenssteuererklärung, ausgestellte Honorarnoten/Rechnungen, Kontoauszüge, Honorarnote der steuerlichen Vertretung für Leistungen iZm dem Vergütungsantrag nach dem EpG sowie sämtliche weitere Unterlagen, welche der steuerlichen Vertretung als Nachweis für die Berechnung des Verdienstentgangs vorgelegt wurden). Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Richtigkeit der Berechnung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Buchhalter zu bestätigen sei.

Mit Schreiben vom 31. März 2022 übermittelte die Bf der belangten Behörde ein ausgefülltes Berechnungsformular, die Honorarnote über die Berechnung des Verdienstentgangs, eine Mitteilung der Bf über ihr Einkommen und eine Bestätigung des Steuerberaters über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des ggst Antrags. In einem Begleitschreiben des Steuerberaters wurde ausgeführt, dass hinsichtlich der Bestätigung über die Einkünfte mit der Bf und Herrn Mag. M E (Sohn des verstorbenen Pflegebedürftigen) Kontakt aufgenommen und über diese die Umsätze von 2020 und 2021 erhoben worden seien. Des Weiteren müsse die Bf keine Einkommenssteuererklärung machen, da sie immer nur unter einer Einkunftsart Einkünfte unter EUR 11.000,00 vereinnahmt habe und sie erst Steuern ab EUR 11.000,00 Einkommen bezahlen müsste. Im Jahr 2020 habe sie laut bestätigter Aufstellung Umsatzerlöse von EUR 10.531,36 verzeichnet. Da sie immer das gleiche Arbeitspensum absolviere, sei dieses Einkommen durch die Anzahl der Monate dividiert worden, damit man auf ein realistisches Monatseinkommen komme, welches dann auch in das Berechnungstool eingetragen worden sei. Für das Jahr 2020 sei das ein Monatseinkommen von Brutto EUR 1.755,22 (6 Monate). Für 2021 sei dies ein Monatseinkommen von Brutto EUR 1.063,84 (6,5 Monate). Auf Grund der 10-tägigen Quarantäne sei vom EPG Berechnungstool die Variante 1 gewählt worden.

Weitere Nachweise wurden von der Bf nicht vorgelegt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 89/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

[...]

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

[...]

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-Berechnungsverordnung), BGBl II 329/2020 idF BGBl II 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.

(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4 Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.

(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.

(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.

(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

[...]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.

(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung

des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.

(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß.

III.3. Die im verfahrensgegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl 58/2018, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

[...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Die Bf ist selbstständige Pflegekraft und beantragte, da ihr aufgrund einer Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden seien, für den Zeitraum ihrer iSd § 7 EpidemieG bescheidmäßig verfügten Absonderung die Erstattung des dabei entstandenen Verdienstentgangs.

Gemäß § 33 iVm § 49 Abs 1 EpidemieG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs 1 EpiG-Berechnungsverordnung, welche auf Basis des § 32 Abs 6 EpidemieG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

IV.1.2. Aufgrund des § 32 Abs 6 EpidemieG wurde die EpiG-Berechnungsverordnung erlassen, die umfassend bestimmt, wie der Verdienstentgang zu berechnen ist. Ferner sieht die Verordnung vor, dass, wenn etwa der Verdienstentgang mangels ermittelbaren Ersatzeinkommens nicht bestimmt werden kann oder der Fortschreibungsquotient eine bestimmte Höhe überschreitet, dies zu plausibilisieren ist. Ansonsten hat ein Antrag auf Vergütung alle im amtlichen Formular vorgesehenen Daten für die Berechnung des Verdienstentgangs zu enthalten wobei die Richtigkeit dieser Berechnung durch einen unabhängigen Steuerberater zu bestätigen ist.

Daraus ergibt sich, dass ein Antrag entsprechend der EpiG-Berechnungsverordnung „‘alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten‘ zu enthalten hat. Damit macht die Verordnung die Angabe der für die Berechnung erforderlichen Daten zum notwendigen Inhaltes eines Vergütungsantrags einer selbständig erwerbstätigen Person oder Unternehmung nach § 32 Abs. 1 und 4 EpiG. Dies dient insofern der Verwaltungsvereinfachung, als ansonsten die amtswegige Ermittlung der sachverhaltsmäßigen Grundlagen für die Entscheidung über den Antrag im Einzelfall durch weitere Erhebungsschritte der Behörde erfolgen müsste, die typischerweise wiederum nur unter entsprechender Mitwirkung des Antragstellers oder der Antragstellerin möglich wären. (...) § 6 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ermächtigt und verpflichtet insofern die Behörde dazu, die konkreten zur Berechnung erforderlichen Daten durch Auflage eines amtlichen Formulars näher zu spezifizieren. (VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0301).

Dem entspricht das unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_KI/EPG_Berechnungstool_V3.5%20(3).pdf abrufbare Berechnungstool, das zu Variante 1-3 darauf hinweist, dass dem Antrag die gemäß § 6 Abs 4 EpG-Berechnungs-VO relevanten Unterlagen beizufügen sind, auf Basis welcher die Höhe des ermittelten Fortschreibungsquotienten nachvollzogen werden kann (Seite 10). Zu Variante 4 wird darauf hingewiesen, dass dem Antrag die für die Ermittlung des Fortschreibungsquotienten im Sinne des § 4 Abs 3 EpG-Berechnungs-VO relevanten Berechnungsunterlagen beizufügen sind (Seite 16).

Zu Variante 7 wird ersucht, das durch geeignete Unterlagen bescheinigte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen im Sinne des § 3 Abs 4 EpG-Berechnungs-VO in dem hierfür vorgesehenen Feld einzutragen. Wird beantragt, als Fortschreibungsquotienten den Verbraucherpreisindex heranzuziehen, verweist das Berechnungstool darauf, dem Antrag die für die Ermittlung des voraussichtlichen wirtschaftlichen Einkommen im Sinne des § 4 Abs 4 EpG-Berechnungs-VO relevanten Berechnungsunterlagen beizufügen (Seite 26).

Ansonsten sieht das Berechnungstool keine Beigabe von Unterlagen vor.

Das der Bf von der belangten Behörde nahe gelegte Berechnungstool des Sozialministeriums verweist darauf, dass „ausschließlich die gelb markierten Bereiche/Zellen/Felder“ zu befüllen sind.
Dem Ausfüllhinweis zu den Varianten 1-3 ist zu entnehmen, dass die gemäß § 6 Abs 4 EpG-Verechnungs-VO relevanten Unterlagen dem Antrag beizufügen sind, auf Basis welcher die Höhe des ermittelten Fortschreibungsquotienten nachvollzogen werden kann.
Zu Variante 4 werden im Ausfüllhinweis relevante Berechnungsunterlagen iSd § 4 Abs 3 EpiG-Berechnungsverordnung verlangt, zu Variante 7 die Berechnungsunterlagen für die Ermittlung des voraussichtlichen wirtschaftlichen Einkommens iSd § 4 Abs 4 Epig-Berechnungsverordnung.

IV.1.3. Die belangte Behörde hat der Bf aufgetragen, das Berechnungstool auszufüllen, in dem die entsprechend § 6 Abs 1 EpiG-Berechnungsverordnung für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten erfasst werden. Die Richtigkeit der Berechnung ist grundsätzlich durch einen unabhängigen Professionisten zu bestätigen, nur in besonders geregelten Einzelfällen sind Unterlagen zur Plausibilisierung bereits dem Antrag beizulegen (wie auch den Ausfüllhinweisen zu entnehmen ist). Daraus ist ersichtlich, dass – außer in den besonders geregelten Fällen – neben der vollständigen Angabe der erforderlichen Daten lediglich die Bestätigung durch einen Professionisten zur vollständigen Antragstellung vorgesehen ist (vgl VwGH 8.4.2022, Ra 2022/03/0087).

IV.2. Die Bf stellte am 10. April 2021 einen formlosen Antrag gemäß § 32 EpidemieG. Dieser Antrag langte damit innerhalb der dreimonatigen Antragsfrist bei der zuständigen Behörde ein. Die belangte Behörde übermittelte der Bf sodann einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG und teilte der Bf mit, dass die fehlenden Dokumente binnen 6 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bei der Behörde vorzulegen seien, widrigenfalls der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werde.

Die Bf kam dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde innerhalb der sechswöchigen Frist teilweise nach, indem sie das Berechnungstool (Variante 6) unvollständig ausfüllte.

Die belangte Behörde erteilte daraufhin neuerlich einen Verbesserungsauftrag und forderte die Bf auf, Belege für die einzelnen Positionen im amtlichen Berechnungsformular (Einkommenssteuererklärung, ausgestellte Honorarnoten bzw Rechnungen, Kontoauszüge, etc) vorzulegen. Die belangte Behörde wies dabei erneut darauf hin, dass die fehlenden Dokumente binnen sechs Wochen vorzulegen seien, widrigenfalls der Antrag der Bf mit einer Zurückweisung zu erledigen sei.

Die Bf kam diesem Verbesserungsauftrag insofern nach, als sie das Berechnungstool vollständig ausfüllte, wobei sie nunmehr die Variante 1-3 wählte. Im von der Bf ausgefüllten amtlichen Berechnungstool zu Variante 1-3 ist vermerkt, dass keine Erläuterungen notwendig sind. Die Bf hat sohin keinen Antrag gestellt, der die Vorlage ergänzender Unterlagen bereits im Antrag erfordern würde. Ihrem Antrag hat die Bf eine Bestätigung eines Steuerberaters iSd § 6 Abs 2 erster Satz EpiG-Berechnungsverordnung und dessen Honorarnote beigelegt.

Zumal weder der EpiG-Berechnungsverordnung noch den Hinweisen im Berechnungstool zu entnehmen ist, dass – außer in den besonders geregelten Fällen – mit dem Antrag ergänzende Unterlagen zur Plausibilisierung vorzulegen sind, sondern lediglich die Bestätigung der Richtigkeit der Berechnung durch einen Professionisten beizubringen ist, hat die Bf, die das Berechnungstool vollständig ausgefüllt und somit alle im amtlichen Formular vorgesehenen Daten zur Verfügung gestellt hat, dem (zweiten) Verbesserungsauftrag entsprochen, weshalb ihr Antrag gemäß § 13 Abs 3 AVG als ursprünglich richtig eingebracht zu beurteilen ist (vgl VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0301).

Die von der Bf zur Verfügung gestellten Daten wird die belangte Behörde im durchzuführenden Verfahren zu überprüfen und allfällige mangelnde Plausibilitäten aufzuklären haben. Die Beibringung von ergänzenden Unterlagen ist mangels entsprechender Grundlage in der EpiG-Berechnungsverordnung jedoch im Fall der Bf nicht bereits Antragsvoraussetzung gewesen.

IV.3. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwn).

Zumal die Bf dem (zweiten) Verbesserungsauftrag entsprochen hat, war die Zurückweisung des Antrags durch die belangte Behörde nicht rechtmäßig.

V. Da es dem erkennenden Gericht verwehrt ist, in einem Verfahren, dessen „Sache“ die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung darstellt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der

sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde, war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde im Ergebnis aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter